

„Die Giche“ Organ des Gewertvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-V.)

Abonnementpreis pro Monat 30 Pf.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewertverein der Holzarbeiter
Deutschlands
H. N. 55, Greifswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Giche“ an H. Sauerholt, Ulm a. D., Kerkstr. 47, Telefon 442
Alle für das Hauptbüro des Gewertvereins bestimmten Postschaften sind zu adressieren
Gewertverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222
Sämtliche Geldbeiträge an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222
Postfachkonto 89 221 beim Postfachamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-gespaltene Zeitspalt
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

Die deutschen Gewertvereine H.-V.

IV.

Die Gründer der Gewertvereine und Gewertvereine.

Wenn man sich heute an die vorgenannten Vorgänge erinnert, so ercheint das Vorgehen von Schweitzer gegen Dr. Max Hirsch einem eigentümlichen Lichte. Hirsch starb 37 Jahre später als Mann von Ueberzeugung, von allen Seiten geachtet. Die Kränze, die man ihm widmete, beweisen, daß von Freund und Feind dessen ehrenhafte, lauterer Charakter anerkannt wurde. Was von Schweitzer verleumderischer Weise gegen den Gründer der Deutschen Gewertvereine vorgebracht, erinnert an das Sprichwort: „Was ich denk und tu, traue ich andern zu!“ Denn die Ebntheit v. Schweitzers, als Führer der Lassalleanischen Arbeiterbewegung, erscheint sehr zweifelhaft. Führen wir zum Beweis einige Urteile über ihn an, die sicher nicht zugunsten der Gewertvereinsbewegung gefärbt sind, nämlich die aus dem Munde Bebels, welcher in der Reichstagsitzung vom 9. Dezember 1875 laut protographischem Protokoll (Seite 487) erklärte:

„Ich weiß nicht, ob Sie es wissen, wir aber wissen es, daß Dr. v. Schweitzer, der Sozialistenführer, im Geheimen ein politisches Werkzeug der preußischen Regierung war; und nach unserer Ueberzeugung ist dem Abgeordneten von Schweitzer damals (Ende 1868) aus dem Grunde ein Urlaub (im Gefängnis) bewilligt worden, weil er unter radikaler Maske den Regierungsagenten spielte, mit andern Worten ein politischer Lump war.“

Weiter schreibt August Bebel in seinem Buche: „Aus meinem Leben“ (2. Band) über v. Schweitzer:

„Für ihn war die Bewegung, die er sich nach mancherlei Irrfahrten angeschlossen, nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Er trat in die Bewegung ein, sobald er sah, daß ihm innerhalb des Bürgertums keine Zukunft blühte (S. 1.)

Schweitzer war ein Demagoge großen Stils. (S. 3.)

Schweitzer wußte, daß die von ihm gepredigte Auffassung grundreaktionär war, ein Verrat an den Interessen des Arbeiters, aber er propagierte sie, weil er glaubte, sich nach oben zu empfehlen. (S. 13.)

Schweitzer war ein Lebemann ersten Ranges, der namentlich in den Berliner Nachtlokalen mit der Demimonde verkehrte, womit er wahrscheinlich die „Treue“ gegen seine langjährige Braut betätigte, die man ihm als Tugend nachrühmte. Auch veranstaltete er zeitweilig Champagnergelage mit seinen intimsten Anhängern. Schweitzer gehörte zu den Naturen, die stets mindestens doppelt soviel Geld verbrauchen, als sie einnehmen und deren Parole ist: Die Bedürfnisse haben sich nicht zu richten nach den Einnahmen, sondern die Einnahmen nach den Bedürfnissen, was bedingt, daß sie dann strupellos das Geld nehmen, wo sie es finden. Hatte Schweitzer 1862 2600 Gulden aus der Schützenfestkasse entnommen, so unterlag er später, als er Präsident des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins war, und als solcher über die Kassengelder verfügte, von schlecht gelohnten Arbeitern gesammelte Groschen, um seine Gelüste zu befriedigen. Es handelt sich nicht um große Summen, aber das lag nicht an Schweitzer, sondern an dem mageren Inhalt der Kasse. Diese Mißwirtschaft ist ihm auf verschiedenen Generalversammlungen des Vereins vorgeworfen und nachgewiesen worden, und Bracke, der jahrelang Kassierer des Vereins war und auf Schweitzers Anweisungen die Gelder ausbezahlen mußte, hat ihn öffentlich der Schandtat bezichtigt, ohne daß Schweitzer ein Wort der Verteidigung wagte. Wer aber dergleichen fähig ist, von dem soll man nicht behaupten, daß er unfähig gewesen sei, sich politisch zu verkaufen.“ (S. 55-56.)

Bebel bespricht dann in seinem Buche Fälle, die Beweise für letztere sein sollen. Aus dem Bismarckischen „Reptilienfond“ er Gelder erhalten haben und sich solche aus den hoch-

konservativen Kreisen zur Unterhaltung des dreimal wöchentlich erscheinenden Verbandsorgans „Der Sozialdemokrat“. Mit dem Berliner Polizeipräsidenten soll er in inniger Verbindung gestanden haben, zum Nachteil der Arbeiterbewegung. Zu seiner Wahl zum Reichstage soll er 400 Taler von dem Führer der Konservativen, Herrn von Ruffenow, erhalten haben, wie auch sein Wahlsieg über den fortschrittlichen Kandidaten Dr. Löwe-Galbe nur dem Eintreten der Konservativen zu danken sei. Die Abhaltung von Triumphzügen nach gewonnener Position soll zur Spezialität Schweitzers gehört haben, der sich dann mit einem Wagen, von vier Schimmeln gezogen, durch die Straßen der Stadt wie ein Cäsar fahren ließ. Eine ganze Reihe von Schandtaten legt Bebel v. Schweitzer auf 137 Seiten seines Buches zur Last.

So sah also der Mann aus, der als Führer der lassalleanischen sozialdemokratischen Arbeiterbewegung den Gründer der deutschen Gewertvereine persönlich herabzuwürdigen suchte, um ihn an der Durchführung seiner Ziele zu hindern.

Nicht selten hat man es so hingestellt, als ob die Gründung der Deutschen Gewertvereinsorganisationen und die Englandreise Hirschs im Auftrage und mit Mitteln der Fortschrittspartei erfolgt sei. Nach dem aktenmäßigen Protokoll des 2. Verbandstages der Gewertvereine 1873 zu Berlin, hat Dr. Max Hirsch selbst diese Legende gleich widerlegt, indem er auf dieser Tagung wörtlich dazu folgendes sagte:

„Was insbesondere die soziale Frage betrifft, so habe ich trotz meiner Verehrung für den Vater der deutschen Genossenschaften und obgleich ich noch jetzt erkläre, es gibt keinen wärmeren Freund der Arbeiter als Schulze-Delitzsch — doch geglaubt, es sei das Beste, wenn ich mir über die Sache selbst Klarheit verschaffe und dann darnach strebe, das Gebäude des Meisters auszubauen. Es war mein eigenster Antrieb, als in und nach dem Rotwinter 1867 auf 1868 ich gesehen hatte, wie verworren die soziale Bewegung bei uns sich gestaltete, ich beschloß, nach England, an die Quelle der sozialen Weisheit zu gehen — natürlich auf eigene Kosten. Da traten mir aber, neben den Genossenschaften, zu deren Studium ich hauptsächlich die Reise unternommen, die Gewertvereine als etwas ganz Neues und Großartiges entgegen. Ich hatte Gelegenheit, mich mit den Führern und Gönnern der Trades Unions eingehend zu besprechen, Berichte und die Geschäftsbücher einzusehen, und es wurde mir einleuchtend, welche ein gewaltiges Prinzip der Volkswohlfaht in diesen Organisationen liege, und von dem Augenblicke an gelobte ich mir, diese Institutionen auch in meinem Vaterlande einzuführen. Als ich zurückkam — es war im Spätsommer 1868 — um meine Studien zunächst literarisch zu bewerten, da war bekanntlich der Schweitzer-Frische Arbeiterkongreß einberufen, um Gewertvereine zu gründen, und dieser Umstand rief mich unwiderstehlich sofort ins praktische Leben hinein. Denn es wäre eine Sünde gewesen, wenn ich nach den Erfahrungen in England jetzt hätte schweigen und ruhig mitansehen sollen, wie solche Menschen, die ja jetzt erkannt sind, die Arbeiter mißbrauchen sollten, um unter dem Namen der „Gewertvereine“ etwas ganz anderes und verderbliches zur Geltung zu bringen. Es leben noch eine Menge Männer, die da bezeugen können, daß es sich so und nicht anders verhielt — Und nun zur Fortschrittspartei.

Sehr wohl wissend, daß es für jede neue Einrichtung notwendig oder wenigstens sehr vorteilhaft ist, wenn bewährte Namen sich dabei beteiligen, wandte ich mich an einige Führer der Fortschrittspartei, die mir nahe standen. Dunder war sofort gewonnen, aus Ueberzeugung; Schulze-Delitzsch war ebenfalls im Prinzip dafür, erklärte sich aber gegen die Form; er wollte nur mit den einzelnen Ortsvereinen angefangen haben, wie seine Genossenschaften sich entwickelt hatten. Ganz natürlich, denn wenn man so durchschlagende Erfolge hinter sich hat, so ist man geneigt, das besorgte System auch für ähnliche Verhältnisse maßgebend zu halten. Dennoch trat Schulze-Delitzsch, nachdem die Kommission sich für die Gesamtorganisation entschieden, trotz Bedenken fördernd und empfehlend für unsere Sache ein. Da haben sie die beiden Führer der Fortschrittspartei, die damals allein sich für die Idee erwärmten, die anderen, die mir heranzuziehen suchten, verhielten sich abwartend oder ablehnend.“

Ueber den letzten Teil dieser Rede hat sich dann zwar eine Anzahl Fortschrittsmänner beschwert, indem sie erklärten, daß sie sich überhaupt nicht hätten ablehnend verhalten können, weil sie ja gar nicht zur Gründung selbst herangezogen worden seien. Immerhin zeigten aber die Ausführungen Hirsch die Unabhängigkeit der Gründung. Wichtig jedoch ist, daß die Weltanschauung der Deutschen Gewerksvereine von Anfang an auf freiheitlich-demokratischer Grundlage beruhte, wodurch sich manche Zusammenarbeit erklärte.

Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung.

Die Inflationszeit mit ihrer rasenden Geldentwertung ist auch an den Krankenkassen, sei es Orts-, Betriebs- oder freie Hilfskassen nicht spurlos vorübergegangen. Die Beiträge zu den Kassen gingen mit entwertetem Gelde ein während Ärzte und Apotheken ihre Preise in Gold berechneten. Es war auch natürlich und verständlich, daß die arbeitsunfähigen Kranken von den Kassen Aufwertung ihres Krankengeldes nach der jeweiligen Reichsrichtzahl beanspruchten. Unverständlich war aber die Annahme, daß die Krankenkassen einen solchen Ansturm gemachen seien. Die Beiträge sind Lohnbestandteil und teilten das Währungs-schicksal der Löhne; diese waren nicht auf Gold gestellt und hinkten der Teuerung nach. Noch viel weiter blieben aber hinter der Teuerung die Beiträge zurück, weil sie zeitlich nach den Löhnen entrichtet werden. Die Lage der Krankenkassen war ernst und zum Teil sogar lebensgefährlich. Gedankenlos wurden die Krankenkassen mit Vorwürfen überhäuft und in der öffentlichen Meinung herabgesetzt. Das war ein Unrecht. Ärzte und Apotheken suchten sich mit allen Mitteln vor der Geldentwertung zu schützen, während die unmittelbar Beteiligten, die arbeitsunfähigen Kranken die schwersten Opfer tragen mußten. Beim Krankengeld wirkte die Geldentwertung wie ein automatischer Leistungsabbau. Als im Oktober 1923 die Not aufs Höchste stieg, ordnete die Reichsregierung Sparmaßnahmen an.

Auf die Verwaltung aller Versicherungsträger, auch der Krankenkassen wurde die Personal-Abbau-Berordnung vom 27. Oktober 1923 angewendet. Tausende von Beamten und Angestellten wurden entlassen. Die allgemeine Ortskrankenkasse Berlin entließ im Herbst 1923 5-600 Angestellte, bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mußten mehr als 2000 Beamte im mittleren Dienst ausscheiden. Die Sparmaßnahmen vom Oktober 1923 erstreckten sich auch auf die Krankenbehandlung und Apotheken. Man kann über die Verordnung geteilter Meinung sein, ihr Ziel Wirtschaftlichkeit und Sparjamkeit in der Krankenpflege muß als berechtigt angesehen werden. Man kann jetzt einwenden: Im Herbst 1923 hatte die Not der Krankenkassen ihren Grund in der Entwertung der Beiträge; mit der Befestigung der Währung sind aber die Beiträge wieder wertbeständig und die Kassen wieder zahlungsfähig geworden.

Es ist richtig: Aus wertbeständigen Beiträgen kann die Sozialversicherung wieder angemessene Leistungen bewirken. Heute sind die Kassen im allgemeinen, von Ausnahmen abgesehen, im Stande, ihre laufenden Verbindlichkeiten wieder aus ordentlichen Einnahmen zu decken. Aber unter welchen Opfern und mit welcher Belastung der Wirtschaft. Heute ist der Beitragssatz durchschnittlich um die Hälfte höher, als früher. Im Reichsdurchschnitt werden rund 6 v. H. des Grundlohns als Beitrag erhoben gegen rund 4 v. H. in der Vorkriegszeit. Die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin erhebt 7 v. H., andere Großstädte 6 v. H., einzelne Städte im Industriegebiete nur 5 v. H., die Kruppische Krankenkasse 5,7 v. H., Berliner Betriebskrankenkassen aber mehr als 6 v. H.; bei den Landkrankenkassen wird der Durchschnitt unter 6 v. H. liegen. Das Jahr 1924 erforderte für die Krankenversicherung einen Gesamtaufwand von rund 750 Millionen Mark, das Jahr 1914 kam mit einer ordentlichen Ausgabe von 500 und das Jahr 1913 mit einer solchen von 433 Millionen Mark aus. Im Verhältnis zum Jahre 1914 ist auch der Versicherungsaufwand um 50 v. H. gestiegen. Für Kranken- und Unfallversicherung, Invaliden- und Angestellten-Versicherung muß, trotz der beschränkten Leistungen, die Wirtschaft 1924 rund 1,3 Milliarden Mark aufbringen, im ganzen rund 200 Millionen Mark mehr, als vor dem Kriege. Von der Mehrausgabe tragen rund 160 Millionen Mark die Arbeiter und Angestellten und rund 40 Millionen Mark die Unternehmer. Wenn die Krankenversicherung für sich allein eine Mehrausgabe von 250 Millionen Mark hat und die gesamte Sozialversicherung aber nur eine solche von 200 Millionen Mark, so hat das seinen Grund darin, daß in der Invaliden-, vor allem aber in der Unfallversicherung, die Rentenempfänger aus der Industrie und dem Bergbau in ihren Bezügen gegen früher verkürzt sind.

Woher kommt diese Verteuerung in der Krankenversicherung? Das ist die Frage, die von den Leistungsträgern, den Versicherten und ihren Arbeitgebern mit Recht gestellt wird. Eine ernste und zugleich trübe Erscheinung ist die ungewöhnlich hohe Krankenziffer im Jahre 1924, die z. Zt. noch fortbesteht. Dem entspricht auch ein höherer Anteil der Arztkosten und des Krankengeldes an den Ausgaben der Krankenkassen. Die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin hatte im Januar 1924 15 000 arbeitsunfähige Kranke, im Juli aber 30 000. Ähnliche Zahlen werden aus dem Freistaate Sachsen gemeldet. Ende Juli 1913 hatte die Allgemeine Ortskrankenkasse Dresden 3400 arbeitsunfähige Kranke gegen 6900

Ende Juli 1924. Deutlich sprechend ist der Anteil des Krankengeldes an den Beitragseinnahmen von 38,3 auf 65,4 v. H. gestiegen. Bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bittau waren am 1. September 1919 im ganzen 328 arbeitsunfähige Kranke gegen 596 am 1. Juli 1924. Die Allgemeine Ortskrankenkasse Blauen zahlte in der dritten Woche des Jahres 1924 4600 Mark und in der dreißigsten Woche 18 500 Mark für Krankengeld aus. Im Januar 1924 hatte diese Kasse 844 erwerbsunfähige Kranke, im Juli aber 1830.

Das Groß-Berliner Ärzteblatt gibt in Nr. 33 vom 16. August 1924 in einer vergleichenden Zusammenstellung der Krankenziffer bei Groß-Berliner Betriebskrankenkassen bekannt. Hiernach hat sich für den Stichtag 1. Juli die Krankenziffer bei einzelnen Kassen verdoppelt und stellenweise verdreifacht gegenüber dem Stande 1. Juli 1923. Auch bei Erziehungskassen ist eine ungewöhnlich hohe Krankenziffer zu verzeichnen.

Bei der hohen Krankenziffer handelt es sich hiernach nicht um eine Zufallszahl, sondern um eine allgemeine Erscheinung, Epidemien als Krankheitsursache kommen nicht in Frage. Der Gesundheitszustand ist im allgemeinen ungünstiger als vor dem Kriege, aber nicht oder wenigstens nicht erheblich ungünstiger als 1922-23. Die in der Großindustrie verlängerte Arbeitszeit mag zum Teil die Ziffer ungünstig beeinflussen. Es ist aber eine alte Erfahrung, daß sich in der Krankenziffer nicht nur der Gesundheitszustand, sondern auch das Auf und Nieder der Wirtschaft widerspiegelt. Einschränkung der Produktion, Stilllegung von Betrieben usw. bringen immer eine höhere Krankenziffer. Aus Angst vor dem Geistes der Erwerbslosigkeit suchen Erwerbslose und Kurzarbeiter den Schutz der Krankenkassen auf. Bei gedrückter Wirtschaftslage wird die Krankenversicherung zur Krisenversicherung. Hinzu kommt, daß die Zahl der Kriegsbeschädigten viel öfter die Krankenkassen in Anspruch nehmen müssen. Von besonderem Einfluß auf die Krankenkassen ist naturgemäß der Krankengeldbezug. Die wahren Sachverwalter dieser Bezüge sind in Wahrheit die Kassenärzte, zieht man die Behandlung der Kranken durch die Ärzte hinzu, so sind letztere im gewissen Sinne die Treuhänder der Krankenkassen. Die Ärzte tragen demnach eine hohe Verantwortung gegenüber der Wirtschaft. Diese verlangt von den Krankenkassen und ihren Treuhändern Rechenschaft. Die Belastung aus der Krankenversicherung und der hohen Krankenziffer ist heute nicht mehr eine Angelegenheit, die nur die Ärzte und Kassen berührt, sie trifft die ganze Wirtschaft, weil diese die Beiträge aufbringt. An der Gestaltung dieses wichtigsten Zweiges der Sozialversicherung hat die Arbeiterschaft das größte Interesse, wir haben daher auch die dringende Pflicht, daß damit nicht Mißbrauch getrieben wird. Jeder an seinem Teile muß dafür die Verantwortung tragen, nur so läßt sich eine Gesundung wieder herbeiführen.

Lohnbewegungen.

Im Landesbezirk Brandenburg sind in dem Kampfe wesentliche Änderungen nicht eingetreten. Der Antrag auf Verbindlichkeitsklärung seitens der Arbeitgeber wurde vom Reichsarbeitsministerium abgelehnt. Daraufhin wurde die Aussperrung aufgehoben und an die Arbeiter das Ersuchen gestellt, unter den Bedingungen des Schiedsspruchs die Arbeit wieder aufzunehmen, wozu jedoch die Ausgesperrten wenig Neigung verspürten. Der Kampf geht demnach weiter.

In Berlin wurde das mit der „Freien Vereinigung der Berliner Holzindustrie“ im November v. J. getätigte Lohnabkommen seitens der Arbeitnehmer gekündigt. Da eine Verständigung nicht zu erzielen war, wurde der Schlichtungsausschuß angerufen. Dieser fällt am 10. Februar einen Schiedsspruch, nach welchem der Durchschnittslohn auf 85 Pfg. pro Stunde festgesetzt war, auf alle bestehenden Lohn- und Akkordsätze soll ein Aufschlag von 8 Prozent erfolgen. Trotzdem der Schiedsspruch den gegebenen Verhältnissen wenig Rechnung trägt, wurde er von den Arbeitnehmern angenommen, während die Arbeitgeber den ersten Teil annahmen und die zweite Hälfte ablehnten. Eine nochmalige Verhandlung führte gleichfalls zu keiner Verständigung. Die Arbeitgeber haben Anweisung gegeben, auf alle bestehenden Löhne einen Aufschlag von 6 Pfg. pro Stunde zu zahlen.

Für die Berliner Musikinstrumenten-Industrie ist das Lohnabkommen gleichfalls gekündigt und 1 Mk. als Spitzenlohn gefordert worden, die Arbeitgeber nehmen einen ablehnenden Standpunkt ein.

Im Landestarifbezirk Hessen-Nassau ist die Aussperrung aufgehoben. Nach dem neuen Lohnabkommen beträgt der Durchschnittslohn im Monat Februar in Ortsklasse I 81 Pfg., in Ortsklasse II 75 Pfg. Vom 1. März bis 18. April gelten in Ortsklassen I-V folgende Durchschnittslöhne: 83, 77, 68 und 63 Pfennig.

Für die Bürstenfabrik in Striegau i. Schlej. waren Lohnforderungen gestellt. Am 27. 1. 25 wurde ergebnislos verhandelt. Die Arbeitnehmer riefen den Schlichtungsausschuß in Glatz an, welcher auch für den 14. 2. 25 Termin ansetzte. Die Arbeitgeber lehnten diesen Schlichtungsausschuß als nicht zuständig ab. Den Schlichtungsausschuß zu Schweidnitz lehnten wiederum die Arbeitnehmer ab. Letztere erblickten in der Ablehnung der Arbeitgeber ein Verschleppungsmanöver und beschloßen am 13. 2. 25 mittags in einen Proteststreik zu treten, am 16. 2. 25 die Arbeit jedoch wieder aufzunehmen. Die Firma antwortete

... mit ... darauf griff der Schlichter ein und einen Schiedspruch, wonach sich die Löhne wie folgt erhöhen: Arbeiter von 50 auf 55 Pfg., angelernte Arbeiter von 41 auf 46 Pfg., Hilfsarbeiter von 40 auf 43 Pfg., Frauen von 23 auf 25 Pfg. Die Akkordlöhne erhöhen sich um 10 Prozent. Da der Schiedspruch von beiden Seiten wieder angenommen wurde, konnte die Arbeit am Mittwoch, den 17. 2. 25 wieder aufgenommen werden.

Das Ergebnis der Sägerverhandlungen in Süddeutschland folgendes: Auf Grund einer Vereinbarung vor dem Landesrat in München am 11. Februar 1925 beträgt der Mindestlohn in der Berufsgruppe a) für den Arbeiter über 22 Jahre in Lohnbezirk Oberbayern und Schwaben-Neuburg im Februar 1925 in Ortsklasse I 64, II 55, III 52, IV 46, V 41 Pfg.; im Lohnbezirk Niederbayern in Lohnklasse II 53, III 48, IV 44, V 40 Pfennig.

Die Lohnregelung gilt bis einschl. 1. Mai 1925. Auf Grund einer Entscheidung des Tarifamtes für die Sägeindustrie in Württemberg und Baden am 12. Februar 1925 in Stuttgart betragen die Löhne der Sägewerksarbeiter in a) und in den Ortsklassen I 65, II 61, III 57, IV 52 Pfg. ab 21. Februar.

Dieses Lohnabkommen gilt bis auf weiteres, erstmals ist kündbar zum 25. April 1925.

Aufbau des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes.

Nach Berichten der „Holzindustrie“ hat der Arbeitgeber-Verband der Deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes am 14. Januar d. J. in Leipzig eine außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten, die sich mit dem Aufbau des Arbeitgeberverbandes beschäftigt hat. Der äußere Anlaß dieser Tagung war die Niederlegung der Ämter des Gesamtvorstandes. Bekanntlich lehnte die Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes in Frankfurt a. M. das Verhandlungsergebnis zur Schaffung eines Reichsmantelvertrages für die deutsche Holzindustrie. Dasselbe Ergebnis brachte eine spätere Generalversammlung in Leipzig. Der Gesamtvorstand des Arbeitgeberverbandes legte hier seine Ämter nieder mit der Begründung, er glaube auf Grund der letzten Verhandlungen nicht mehr das Vertrauen der Mitglieder in dem Maße zu genießen, das zur ordnungsmäßigen Durchführung der Geschäfte des Verbandes notwendig sei.

Die am 14. Februar d. J. in Leipzig vorgenommene Wahl folgte folgende Zusammensetzung des Vorstandes: 1. Sorge, Stuttgart; 2. Weber, Stuttgart; 3. Knöllinger, Nürnberg; 4. Bergmüller, München; 5. Zeiske, Eisenburg S.-A.; 6. Hagenach, Leipzig; 7. Richter, Groß-Schönau i. Gr.; 8. Glas, Laubegast b. Dresden; 9. Lahn, Dresden; 10. Dr. Priemer, Patzschkau; 11. Reil, Agnetendorf; 12. Hagen, Luckenwalde; 13. Wolfram, Hamburg; 14. Braich, München; 15. Drenius, Frankfurt a. M.; 16. Michel, München; 17. Dr. Stahl, Karlsruhe; 18. Uhenroth, Coblenz. Außerdem ist zu benennen, je ein Mitglied von Köln-Düsseldorf, sowie vom Verband der Deutschen Faszfabrikanten G. m. b. H., Berlin. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus den folgenden Mitgliedern:

- Hagenach-Leipzig, als 1. Vorsitzender,
- Wolfram-Hamburg, als 2. Vorsitzender,
- Michel-München, als 3. Vorsitzender,
- Reil-Agnetendorf, als Schatzmeister,

dem Geschäftsführer Herrn von Zastrow. Der bisherige Vorsitzende, Herr Koniechny-Dreslau wurde zum Ehrenvorsitzenden ernannt.

Von den weiteren Beschlüssen sind die Satzungsänderungen zu erwähnen, die jedoch für uns nur von bedingtem Interesse sind.

Die satzungsgemäß anerkannten Mitgliedsverbände sind folgende:

- I. Landesverbände, gemäß § 3 der Satzung.
 - Württemberg: Verband württembergischer Holzindustrieller e. B., Stuttgart;
 - Baden: Verband der Holzindustrie e. B., Karlsruhe i. B.;
 - Oberbayern: Landesverband der Holzindustrie und des Holzgewerbes in Bayern r. d. Rh., e. B., Nürnberg.
 - Südbayern: Arbeitgeberverband des Südbayerischen Holzgewerbes München;
 - Thüringen: Verein Thüringischer Holzindustrieller, Landesverband im Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes, Weimar;
 - Sachsen: Arbeitgeberverband des sächsischen Holzgewerbes e. B., Dresden;
 - Schlesien: Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes e. B., — Landesverband Schlesien — Girschberg „Schles.“;
 - Brandenburg: Landesverband Brandenburg des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes, Berlin 11;
 - Hamburg: Arbeitgeber-Schutzverband der Holzindustrie von Hamburg und Nachbarstädten e. B. (abgekürzt: Holzindustrieverband), Hamburg;

- 10. Schleswig-Holstein: Arbeitgeberverband der Deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes — Landesverband Schleswig-Holstein und Lübeck-Fleß;
- 11. Bremen-Hamburg-Ostfriesland: Arbeitgeberverband der Deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes — Landesverband Bremen-Bremen;
- 12. Rheinland: Arbeitgeberverband für die Holzindustrie und das Holzgewerbe im Rheingebiet, M.-Gladbach;
- 13. Hessen-Nassau: Landesverband der Holzindustrie und des Holzgewerbes e. B. (Landesteil 17), Frankfurt a. M.;
 - II. Fachverbände gemäß § 3 der Satzung.
 - 1. Verband der Deutschen Faszfabrikanten G. m. b. H. — Abteilung A. Schwerfässer — Berlin W 8.
 - III. Mitgliedsverbände gemäß § 4 der Satzung.
 - 1. Köln-Düsseldorf: Arbeitgeberverband für die Holzindustrie und das Holzgewerbe, Köln; Arbeitgeberverein der Holzindustrie für den Stadt- und Landkreis Düsseldorf;
 - 2. Gelsenkirchen: Verein der Holzbearbeitungsfabrikanten im Industriebezirk e. B., Gelsenkirchen;
 - 3. Elberfeld: Arbeitgeberverband der bergischen Holzbearbeitungsindustrie e. B., Elberfeld;
 - 4. Cassel: Arbeitgeberverband für das Deutsche Holzgewerbe — Landesverband Hessen-Waldeck-Lahn- und Dillgebiet, Cassel;
 - 5. Halle a. Sa.: Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes — Bezirksverband Halle und Umgegend — Halle (Saale);
 - 6. Breslau: Freie Vereinigung der Arbeitgeber in der Holzindustrie zu Breslau, Breslau;
 - 7. Swinemünde: Arbeitgeber-Schutzverband für das Deutsche Holzgewerbe — Bezirksverband Swinemünde — Swinemünde.

Besondere Beachtung verdient der Beschluß der Generalversammlung, den Beitritt zur Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin, unverzüglich zu vollziehen.

In der „Eiche“ haben wir bereits auf diesen Punkt hingewiesen. Für unsere Kollegen muß es ein neuer Ansporn sein, alle Kraft für die Werbearbeit einzusetzen.

Die Handelsverträge Deutschlands.

I.

Am 10. Januar 1925 hat Deutschland wieder die Freiheit seiner handelspolitischen Entschlüsse wieder erhalten, d. h. es ist nicht mehr auf Grund des Versailler Friedensdikts verpflichtet, allen ehemaligen Kriegsgegnern die einseitige Meistbegünstigung ohne gleichwertige Konzession auf der Gegenseite zu gewähren.

Unter Meistbegünstigung versteht man die Gewährung der gleichen Rechte und Vergünstigungen eines Staates an seinen handelspolitischen Vertragsgegner, die dritten Nationen eingeräumt wurden. Man unterscheidet zwischen der beschränkten (bedingten) Meistbegünstigung und der unbeschränkten (unbedingten) Meistbegünstigung, die Deutschland in der Vorkriegszeit hauptsächlich in seinen Verträgen aufgenommen hatte und die als der Eckstein der deutschen Handelspolitik angesehen wurde. In der jetzigen anbahnenden Ära der deutschen Handelsvertragsverhandlungen wird die Frage der uneingeschränkten Meistbegünstigungen ebenfalls eine wichtige Rolle spielen.

Eine Reihe von Handelsverträgen mit Meistbegünstigungen gelten noch aus der Vorkriegszeit. Mit Schweden Norwegen und Dänemark bestehen schon seit Anfang des vor. Jahrhunderts solche Handelsverträge. Sie waren erst mit einzelnen Staaten des deutschen Zollvereins abgeschlossen, wurden dann später auf das ganze Reich ausgedehnt. Mit den Niederlanden und Kolonien besteht ein Handelsvertrag vom 31. Dezember 1851. Derselbe ist am 3. Juni 1923 etwas abgeändert und am 14. Juni 1924 ratifiziert worden. Die im Jahre 1922 verfügte Einfuhrbeschränkung für deutsche Schuhwaren ist am 16. Juni 1924 aufgehoben. Von überseeischen Staaten bestehen noch Meistbegünstigungsverträge mit Argentinien (Vertrag vom 19. September 1857), Chile (Vertrag vom 1. Februar 1862 mit Zusatzvertrag vom 14. Juli 1869), Perien (Vertrag vom 11. Juni 1873 mit Zusatzakte vom 6. Juni 1873), Mexiko (Vertrag vom 5. Dezember 1882), Paraguay (Vertrag vom 21. Juli 1887), Kolumbien (Vertrag vom 23. Juni 1892), Aheffinien (Vertrag vom 7. März 1905), San Salvador (Vertrag vom 14. April 1908), Venezuela (Vertrag vom 26. Januar 1909).

Mit der Schweiz bestand ein Handelsvertrag vom 10. Dezember 1891 mit Zusatzvertrag vom 12. November 1904. Die darin enthaltenen Tarifabkommen sind aber ab 1. Juli 1921 außer Kraft gesetzt worden. Die Schweiz hat sich in der Kriegs- und Nachkriegszeit stark industrialisiert. Um die junge Industrie gegenüber den älteren Industriestaaten zu schützen, hat die Schweiz besondere Einfuhrverbote erlassen und ihren Zolltarif hochschutzzollnerisch ausgestattet. Am 17. November 1924 ist nun zwischen Deutschland und der Schweiz ein Abkommen über die Einfuhrbeschränkungen getroffen worden, das am 10. Dezember 1924 in Kraft getreten ist. Hiernach verpflichten sich beide Staaten bis zum 30. September 1925 die Einfuhr völlig frei zu geben. Für das Uebergangsstadium werden gegenseitige Einfuhrerleichterungen zugestanden.

Der Handelsvertrag mit Ecuador vom 28. März 1887, mit Nicaragua vom 4. Februar 1896, und mit Costa Rica vom 22. Juli 1908 war zwar durch den Krieg erloschen, sind aber durch neuen Notenaustausch zwischen wieder in Kraft gesetzt worden.

Nach dem Kriege sind zunächst einige Handelsabkommen getroffen worden, die zunächst nur einen provisorischen Charakter hatten. Im Verkehre mit Ungarn ist der Grundsatz der Meistbegünstigung durch das provisorische Wirtschaftsabkommen vom 1. Juni 1920 festgelegt worden. Das Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920 mit der Tschechoslowakei ist durch ein Protokoll vom 7. August 1921 erweitert worden. Die Vereinbarungen enthalten keine Zolltarifbindungen, sondern beschränken sich im wesentlichen auf die Erleichterungen der beiderseitigen Einfuhrkontingentsbedingungen. Meistbegünstigungen gibt es von den nordrussischen Randstaaten mit Lettland vom 15. Juli 1920 und mit Litauen vom 1. Juni 1923. In dem vorläufigen Wirtschaftsabkommen vom 27. Juni 1923 mit Estland ist eine Meistbegünstigung gegenseitig vereinbart, obwohl estnische Zollermäßigungen Frankreich, Finnland und Ungarn vertraglich genießt. Keine Meistbegünstigung sieht das Übereinkommen mit Finnland vom 21. April 1922 vor, denn es regelt nur Konjunkturfragen, Schiffs- und Bahnverkehr und den Verkehr mit Handelsreisenden.

Das erste Land, das mit Deutschland von allen Kriegsgegnern einen Meistbegünstigungsvertrag abschloß, war Portugal. Das Handelsabkommen vom 28. April 1923 ist durch ein solches vom 31. Dezember 1924 verbeert worden. Deutsche Waren unterliegen zurzeit den niedrigsten portugiesischen Zollsätzen.

Das Wirtschaftsabkommen vom 19. Februar 1921 mit Bulgarien ist seit dem 9. August 1921 in Kraft. Für Jugoslawien ist am 4. Februar und 5. Dezember 1921 ein vorläufiger Handelsvertrag getroffen, der die Meistbegünstigung vorsieht, indem deutsche Waren nach dem Minimaltarif verzollt werden. Auch zwischen China und Deutschland ist in den Vereinbarungen über die Wiederherstellung des Friedenszustandes vom 20. Mai 1921 der Grundsatz der Meistbegünstigung aufgestellt worden.

Mit Deutsch-Oesterreich war am 1. September 1920 ein Wirtschaftsabkommen abgeschlossen. Am 12. Juli wurde ein Zusatzvertrag getroffen, der für zahlreiche Sätze des neuen am 1. Januar 1925 in Kraft getretenen österreichischen Zolltarifs wesentliche Ermäßigungen brachte. Dieses Zusatzabkommen ist zwar noch nicht ratifiziert, doch zunächst durch Verordnung vom Reichspräsidenten in Kraft gesetzt.

Das Handelsabkommen mit Siam vom Februar 1924 ist ja erst in diesen Tagen von dem Reichsrat angenommen worden.

Mit Polen sollen am 1. März neue Handelsvertragsverhandlungen geführt werden. Ein provisorisches Abkommen vom 13. Januar 1925 gilt bis 1. April 1925.

Mit Italien bestand ein Handelsabkommen vom 28. Aug. 1921, das indessen Deutschland die Meistbegünstigung nicht einräumte. Auf der Grundlage der beiderseitigen Meistbegünstigung das abgeschlossene Provisorium, welches bis zum 10. März 1925 gilt.

Mit Griechenland ist das Abkommen vom 3. Juli 1924 am 20. November 1924 provisorisch in Kraft getreten. Da das griechische Handelsvertragsystem den Grundsatz der vollen Meistbegünstigung nicht kennt, ist Deutschland nur eine beschränkte Meistbegünstigung für gewisse Exportwaren eingeräumt worden, umgekehrt hat Griechenland größere freie Importkontingente für Wein und Tabak zugestanden erhalten. Am 15. März wird ein neuer Tarif mit höheren Sätzen in Kraft treten.

Am 25. Juli 1924 ist mit Spanien ein Handelsvertrag unterzeichnet, welcher am 1. August 1924 vorläufig in Kraft getreten ist. Vom Reichsrat ist er noch nicht anerkannt und lebhafteste Auseinandersetzungen sind im Gange, weil besonders der deutliche Weinbau sich durch diesen Vertrag geschädigt sieht, während die Industrie Deutschlands glaubt, diesen Handelsvertrag nicht entbehren zu können. Ob es möglich ist, daran noch für die Landwirtschaft Verbesserungen zu erhalten, steht noch dahin.

Wichtig war die Meldung, die vor kurzem aus Amerika kam, daß der Senat in Washington den Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten Amerikas anerkannt habe. Dieser Vertrag ist schon am 8. Dezember 1923 zustande gekommen, aber die Schiffsfrage machte seine Schwierigkeiten. Auf der Basis eines Kompromisses will man nun die strittigen Punkte erledigen.

Ein wichtiger Handelsvertrag ist am 2. Dezember 1924 mit Großbritannien abgeschlossen worden, aber auch dieser ist noch nicht ratifiziert. Der Vertrag gewährt beiden Ländern die uneingeschränkte Meistbegünstigung, aber erstreckt sich aber nicht ohne weiteres auf die britischen Kolonien, die aber beitreten können. Bis dahin muß Deutschland den britischen Kolonien Meistbegünstigung gewähren, sofern sie ihm selber eingeräumt wird. Mit Ausnahme von Kanada, Australien und Neuseeland ist dies gegenwärtig bei sämtlichen britischen Dominionen und Kolonien der Fall. Aussicht auf eine vertragliche Regelung besteht kaum für Kanada. Der deutsch-englische Handelsvertrag ist nicht nur ein handelspolitischer Akt, sondern auch von politischer Bedeutung für die Entwicklung des wirtschaftlichen Verkehrs. Seine Dauer ist auf 5 Jahre bemessen. St.

Die Gültigkeit der Erwerbslosenunterstützung.

Die Erwerbslosen-Unterstützungssätze sind jetzt für Männer und Frauen völlig gleich. Sie betragen vom 9. Februar 1925 an bis auf weiteres wochentäglich:

Im Wirtschaftsgebiet I (Osten)

	In den Orten der Ortsklasse		
	A	B	C
1. für Personen über 21 Jahre	115	107	99
2. für Personen unter 21 Jahren	69	64	59
3. als Familienzuschläge für:			
a) den Ehegatten	43	40	37
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	30	28	26

Im Wirtschaftsgebiet II (Mitte)

1. für Personen über 21 Jahre	135	126	117
2. für Personen unter 21 Jahren	81	76	71
3. als Familienzuschläge für:			
a) den Ehegatten	50	47	44
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	35	33	31

Im Wirtschaftsgebiet III (Westen)

1. für Personen über 21 Jahre	145	135	125
2. für Personen unter 21 Jahren	87	81	75
3. als Familienzuschläge für:			
a) den Ehegatten	54	50	46
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	38	35	32

Einschließlich der Familienzuschläge darf die Unterstützung, die ein Erwerbsloser erhält, in keinem Fall folgende Beträge übersteigen:

	In den Orten der Ortsklasse		
	A	B	C
1. Im Wirtschaftsgebiet I (Osten)	285	265	245
2. Im Wirtschaftsgebiet II (Mitte)	325	305	285
3. Im Wirtschaftsgebiet III (Westen)	360	335	310

Soweit die Gesamtunterstützung den durchschnittlichen Arbeitsverdienst vergleichbarer Arbeitnehmergruppen erreichen würde, dürfen die Familienzuschläge die Unterstützung, die der Erwerbslose für seine Person erhält (Hauptunterstützung), nicht übersteigen. Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen insgesamt nicht die dreifache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchverdienenden Mitglied der Familie für seine Person zufließt. Der Gesamtbestand der Familie gilt im Sinne dieser Bestimmung als ihr Mitglied. Sind Pfennigbeträge auszahlbar, die nicht durch 5 teilbar sind, so können sie auf den nächsthöheren durch 5 teilbaren Betrag aufgerundet werden.

Die Entwürfe der neuen Steuergesetze

sind jetzt veröffentlicht worden. Es ist klar, daß darüber noch viel geredet und geschrieben wird, bis sie Gesetzeskraft erhalten haben. Es führt jetzt zu weit, die grundlegenden Änderungen in den einzelnen Steuergesetzen hervorzuheben. Nur sei darauf hingewiesen, daß der Steuerabzug vom Arbeitslohn wohl bisher bleiben soll, nur kinderreichen Familien soll insofern ein Entgegenkommen gezeigt werden, indem beim Steuerabzug die Ermäßigung für das vierte und jedes weitere Kind um weitere 2 Proz. statt bisher 1 Proz. sinkt. Wir bemerken jetzt schon klar und deutlich, daß uns dieses nicht genügt. Die Einkommen durch den Steuerabzug sind derart belastet, daß man viel stärkere Ermäßigungen erwarten muß, wenn die andern Steuerpläne auf Ermäßigung zur Geltung kommen sollen. Der steuerfreie Betrag für Werbungskosten muß wesentlich höher wie 60 Mk. monatlich oder 15 Mk. wöchentlich angelegt werden, auch der Steuerabzug selbst wesentlich ermäßigt. Beachtet man das Aufkommen an Steuer aus der Lohnsteuer gegenüber anderen Steuerarten, dann ist eine solche Forderung auf Herabsetzung des Steuerabzuges völlig berechtigt.

Die Katastrophe von Dortmund.

11. Februar 1925 hat sich abends im Südostfeld der Zeche „Immer Stein“ bei Dortmund eine schwere Schlagmetter-Explosion ereignet, bei der 136 deutsche Bergarbeiter ihr Leben verloren. Den trauernden Hinterbliebenen gilt unser Beileid. Wie die Not und Elend gilt es zu lindern. Ueber die Schuldfrage werden andere Stellen urteilen. Trotzdem muß alles getan werden, um die großen Unfallgefahren im deutschen Bergbau und für die Arbeiterchaft im allgemeinen einzuschränken. Bedenkt man, daß die Unglücksfälle im Ruhrgebiet 1924 rund 65 000 betragen und es im letzten Halbjahr 37 000 Verletzte und 360 Tote gegeben haben, dann wird einem die Notwendigkeit eines erhöhten Arbeiterschutzes klar.